

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales  
1263/VII

**Gremium:** Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik öffentlich  
**Sitzung am:** 21.11.2016

**Sachstand zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber in Siegburg**

**Sachverhalt:**

Auf TOP 6 der Sitzung des Ausschusses sowie auf die als Anlage beigefügten Anträge der CDU/FDP vom 5.9.2016 und der SPD vom 7.9.2016 wird verwiesen.

Das Land NRW hat vor einigen Monaten die beigefügte Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Nichtversicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) mit einigen Krankenkassen beschlossen.

Die Vereinbarung beschreibt die Auftragsweise Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylBLG, die keinen Anspruch auf Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylBLG, sondern gegenüber der Stadt Siegburg Anspruch auf Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstigen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylBLG haben. Für Siegburg wird die Gesundheitsversorgung in diesen Fällen durch die Techniker Krankenkasse nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung sichergestellt.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung kann die Stadt Siegburg die Gesundheitskarte für Asylbewerber einführen. Hierzu besteht nach § 3 der Rahmenvereinbarung ein freiwilliges Beitrittsrecht. Zu Abgeltung entstehenden Verwaltungsaufwendungen leistet die Stadt Siegburg Verwaltungskostenersatz für die von der TKK durchzuführende Wahrnehmung der Gesundheitsvorsorge gemäß § 264 Abs. 1 SGB V in Höhe von 8% der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,- € pro angefangenen Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem.

§ 15 Abs. 2 der Rahmenvereinbarungen zwischen dem Land NRW und der TKK enthält einen Passus, wonach nach Abrechnung der ersten beiden Quartale die Angemessenheit der Verwaltungskosten überprüft wird.

Der Beitritt zur Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und der Krankenkasse bedarf eines Ratsbeschlusses.

Zusätzlich bedarf es des Beitritts der Stadt Siegburg zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (nähere Ausführungen siehe TOP 6). Hierfür ist eine Verwaltungskostenpauschale von einheitlich 5% der Gesamtaufwendungen an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen. Auch dieser Beitritt bedarf eines Ratsbeschlusses.

Da ein Wechsel zwischen den bisherigen Abrechnungsverfahren auf der Grundlage der Ausgabe von Krankenscheinen hin zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nach der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausschließlich zum 01.01. eines jeden Jahres möglich ist – damit erstmals zum 01.01.2018 – empfiehlt die Verwaltung, zunächst die Erfahrungen der Städte abzuwarten, die sich im Rhein-Sieg-Kreis in anderen Städten bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ergeben haben. Die elektronische Gesundheitskarte einführen werden die Städte Troisdorf, Hennef, Bornheim und aktuell Sankt Augustin. Die Stadt Lohmar hat sich ebenfalls entschieden, die Erfahrungen der anderen Städte zunächst abzuwarten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik spricht sich grundsätzlich für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber in der Kreisstadt Siegburg aus. Er beauftragt jedoch zunächst die Verwaltung mit der Beobachtung des Verfahrens in den anderen Städten des Rhein-Sieg-Kreises. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss die Ergebnisse zu gegebener Zeit vorzulegen.

Siegburg, 26.10.2016